

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Joachim Grußdorf

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt:
Zimmer-Nr.:
Telefon: 0641 / 306-
Telefax: 0641 / 306-
E-Mail:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.03.2025

Unser Zeichen
II-32/AW-Mü

Datum
22.04.2025

STV/2526/2025

**Bericht über die Sicherheitsauflagen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum
Antrag der CDU-Fraktion**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

o.g. Antrag wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2025 beschlossen.
Hierzu möchten wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

Vorbemerkung:

Der Antrag nimmt Bezug auf die Sicherheit und legt die Szenarien vergangener Anschläge zu Grunde. Im Zuge der Beantwortung muss bedacht werden, dass die relevanten Gesetze oftmals in ihrer Tenorierung nicht für solche Übergriffe ausgelegt sind. Im Lichte dessen wird versucht, die Fragen möglichst umfassend zu beantworten.

Dabei werden die Versammlungen zunächst zurückgestellt und später beantwortet, da diese nach dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz zu bewerten sind. Die Ausführungen beziehen sich also zunächst auf Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum und Festumzüge. Dabei wiederum ist zu beachten und zu bedenken, dass jeder Veranstaltung ein individueller Charakter innewohnt. Insofern gibt es auch nicht das eine Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung, ein solches ist vielmehr Ausdruck einer individuellen Würdigung der Rahmenbedingungen jeder einzelnen Veranstaltung in Relation zu einer etwaigen Gefährdungslage. Hierbei kann die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes eine Option von vielen sein.

Dabei ist zu bedenken, dass zunächst jeder Veranstalter die Verantwortung für die Sicherheit seiner Veranstaltung innehat. Diese kann sich natürlich nur auf zivilrechtliche Aspekte beziehen.

Daher fehlen aus dieser Rechtsquelle oft die Möglichkeiten, Veranstaltungen und somit Menschen vor Anschlägen etc. zu schützen, also vor Ereignissen, die völlig atypisch sind, vor wenigen Jahren noch als zumindest vorsätzlich durchgeführt nicht existent waren.

Vor solchen Ereignissen müssen dann die Gefahrenabwehrbehörden im öffentlich-rechtlichen Sinne schützen, selbstverständlich nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Gepflogenheiten. Da es sich hierbei stets um einen Verwaltungsakt handelt, bedarf dieser zunächst einer Ermächtigungsgrundlage im Sinne des Art. 20 III GG. Eine solche kann resultieren z.B. aus der GewO, dem HGastG oder der StVO und zum Ziel haben, den Veranstalter zu bestimmten Sicherungsmaßnahmen zu verpflichten. Dabei ist zu bedenken, dass die Struktur grundsätzlich so ausgelegt ist, Schutz vor einer Veranstaltung, aber nicht für eine Veranstaltung zu gewährleisten, da -wie dargelegt- solche Szenarien (noch) keinen Eingang in die Struktur der Gesetze gefunden haben. Zudem müssen auch die Merkmale der EGL vorliegen, was oftmals am Erfordernis einer konkreten Gefahrenlage scheitert, da oft „nur“ eine abstrakte Gefahr vorliegt.

Differenzierung zwischen Versammlungen und Veranstaltungen:

Versammlungen finden nahezu immer (wenn unter freiem Himmel) im öffentlichen Straßenraum statt und sind Ausfluss der Rechte aus Art. 8 GG. Sie werden grundsätzlich von der örtlichen Ordnungsbehörde in Form des Ordnungsamtes als Versammlungsbehörde begleitet, zusätzlich zum Schutz im Verkehrsraum von jeweils einem Fahrzeug am Anfang und am Ende des Zuges. Diese werden, ggf. mit weiteren Kräften, von der Stadtpolizei und/oder der Landespolizei gestellt. Während des Zuges werden die verkehrlichen Kreuzungen im Regelfall durch diese bzw. weitere Kräfte abgesichert. Ziel ist es, den Versammlungszug ohne Störungen auf seiner Route zu führen bzw. die Versammlung entsprechend zu begleiten und zu sichern.

In den im Regelfall dazu ergehenden Auflagenverfügungen werden eine der Versammlung entsprechende Anzahl von Ordnern*innen verlangt, die innerhalb der Versammlung, aber auch für die behördlichen Kräfte als Ansprechpartner*innen dienen.

Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche Sicherheitsmaßnahmen und -auflagen (Sicherheitskonzepte) für Demonstrationen, Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum und Festumzüge gibt es seitens der Stadt Gießen und sind diese ausreichend?

Dies wird für jede Veranstaltung individuell entschieden. Denkbar sind Zufahrtssperren, Drängelgitter, Begleitung durch Kräfte der Landespolizei oder der Stadtpolizei.

2. Welche Vorgaben werden von der Stadt (Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde usw.) gegenüber Veranstaltern gemacht, eingefordert und vorausgesetzt, die Demonstrationen, Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum und Festumzüge anmelden und durchführen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Werden von allen Veranstaltern von Demonstrationen, Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum und Festumzüge gleichermaßen Gefahrenanalysen gefordert und welche sind dies?

Nein, nicht gleichermaßen. Dies hängt von Art, Umfang und Größe der Veranstaltung ab. Näheres ergibt sich aus der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie und dem Leitfaden des Landes Hessen für Großveranstaltungen.

4. Welche Maßnahmen müssen Antragsteller / Veranstalter erfüllen oder umsetzen, so dass es z.B. bei Festumzügen oder Demonstrationen möglichst keine Gefährdung von Personen gibt?

Zusätzlich zu den zu Frage 1 genannten Maßnahmen, werden bei Festumzügen bzw. Demonstrationen Ordner (Wagenengel), die durch den Veranstalter zu stellen sind, eingesetzt.

5. Welche Kosten entstehen im Zuge der Erarbeitung/Durchsetzung von Sicherheitskonzepten und wer muss diese tragen?

Die Höhe der Kosten ist nicht im Einzelnen bekannt, da diese nicht zu Lasten der Stadt Gießen gehen. (Ausnahme: Ausfahrten der Zufahrtssperren!)

6. Wie bewertet der Magistrat hierbei die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den städtischen Sicherheitskräften?

Ausgesprochen positiv.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister

Verteiler:

Magistrat

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Fraktion Gießener LINKE

Fraktion Gigg+Volt

FDP-Fraktion

AfD-Fraktion

FW-Fraktion